



Kurzinformation

Angabe von Ämtern, Anstellungen, Beschäftigungen und Vermögensverhältnissen durch Inhaber öffentlicher Ämter

In Deutschland gibt es **kein allgemeingültiges Formular**, mit dem von Inhabern öffentlicher Ämter Angaben über die Ämter, Anstellungen, Beschäftigungen und Vermögensverhältnisse der Betroffenen abgefragt werden.

In Bezug auf die **Abgeordneten des Deutschen Bundestages** können jedoch die **Verhaltensregeln** genannt werden, die der Bundestag gemäß § 44b Abgeordnetengesetz beschließt und die Bestandteil der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages sind. Diese Regeln stellen eine Reaktion auf das Konfliktpotential bezüglich der persönlichen Interessen eines Abgeordneten, die dem Leben außerhalb des Amtes zuzuordnen sind, einerseits, und den Anforderungen des Amtes andererseits dar. Die Verhaltensregeln betreffen Tätigkeiten vor der Übernahme des Mandats, Tätigkeiten neben dem Mandat (einschließlich ggf. damit erzielter Einkünfte), Unternehmensbeteiligungen, Vereinbarungen über künftige Tätigkeiten oder Zuwendungen, Spenden und sonstige Zuwendungen für die politische Tätigkeit sowie Gastgeschenke. Das **Formblatt für Anzeigen nach den Verhaltensregeln** ist als

Anlage

beigefügt.

Besondere Anzeigepflichten existieren außerdem für **Mitglieder der Bundesregierung** sowie für **Parlamentarische Staatssekretäre** bei beabsichtigter Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes innerhalb der ersten 18 Monate nach Ausscheiden aus dem Amt (§ 6a Bundesministergesetz bzw. § 7 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre). Ein besonderes Formular ist hierbei aber nicht vorgeschrieben.

Im Übrigen ist auf die **allgemeinen Regelungen des Beamtenrechts** hinzuweisen, die etwa die Anzeige von Nebentätigkeiten vorsehen. Besondere Anzeigepflichten können sich ferner nach dem **Geheimsschutzrecht** im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen ergeben.
